

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **54=74 (1908)**

Heft 20

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 16. Mai.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Das schweizerische und das japanische Exerzierreglement. — Die Pferderennen, deren Bedeutung und deren Auswüchse. — Eidgenossenschaft: Neuanschaffungen der eidgen. Militärbibliothek im März-April 1908. — Ausland: Deutschland: Teilnahme bayrischer Regimenter an den Kaisermanövern 1908. — Frankreich: Alpenmanöver des 14. Armeekorps. Luftschiff „République“. — Schweden: Krankenschwestern bei der Armee. — Verschiedenes: Kraftpflüge im Dienste der Feldbefestigung.

Das schweizerische und das japanische Exerzierreglement.

I.

Fast gleichzeitig mit unserm neuen Reglement erschien auch die deutsche Uebersetzung des japanischen Infanterie Exerzierreglements. Ein wichtiges und höchst interessantes Zusammenreffen, auf dessen Bedeutung hinzuweisen sich der Mühe lohnt. Die japanischen Vorschriften sind für uns schon deshalb von hohem Wert, weil sie als einzige offizielle Bewertung der neuesten Kriegserfahrung von seiten der Japaner angesehen werden müssen. Andre authentische Quellen sind nicht zu erwarten, denn die Söhne des Reiches der aufgehenden Sonne scheinen durchaus nicht gewillt zu sein, den Abendländern Kriegslehren zu vermitteln. Als literarisches Erzeugnis, das unmittelbar auf den Ereignissen im fernen Osten fusst, gewinnt es aber ganz besondern Wert für einen Vergleich mit unsern neuen Vorschriften, die wir als einen mittelbaren Niederschlag neuester Kriegserfahrungen bezeichnen dürfen.

Ein solcher Vergleich ist zwar auch in vielen Einzelheiten von Interesse, allein ausschlaggebend ist doch der Geist, der aus diesen Erlassen spricht. Und gerade das Erfassen des neuen Geistes, der unsre Vorschriften durchweht, wird erleichtert durch vergleichende Studien.

„Eines schickt sich nicht für alle.“ Dieses Wort soll auch massgebend sein für die nachfolgenden Untersuchungen. Der Verschiedenheit des Volkscharakters, der Volkserziehung, der Heeresbeschaffung und der Ausbildungszeit muss man sich stets bewusst bleiben, ganz besonders auf militärpädagogischem Gebiet, wenn anders

man nicht geradezu auf Abwege geraten soll bei vergleichenden Reglementsstudien. Zu diesen Verhältnissen zwei Worte: Dort ein körperlich und geistig ausserordentlich zähes und widerstandsfähiges Volk, dessen Individuen schon im zarten Kindesalter kriegerische Tugenden eingepflanzt werden. Ein Heer mit gut ausgebildeten, hart erzogenen Berufscadres und eine Präsenzzeit von drei Jahren. Hier ein Volk, dem es an körperlicher und geistiger Kraft zwar nicht gebricht, wohl aber an Zähigkeit. Hoher Stand der Volksbildung, aber auch starker Einfluss internationaler Verbildung. Milizcadres, die den grössten Teil ihrer Zeit dem friedlichen Wettstreit widmen, und für den einzelnen Soldaten eine Gesamtdienstzeit von ca. 150 Tagen.

Und nun zum Vergleich. Der Geist, welcher aus dem japanischen Reglement spricht, lässt sich aus nachstehenden Zitaten erfassen: „Nun ist für den Krieg die erste und wichtigste Forderung, in welcher Lage es auch sei, die strengste Disziplin und Ordnung aufrechtzuerhalten. Der Hauptzweck aller Uebungen auf dem Exerzierplatz und im Gelände ist demnach, diese besondern Eigenschaften der Truppe anzuerziehen.“ „Die wichtigste Anforderung an die Friedensübungen ist die Pflege und Belebung des kriegerischen Geistes und die Festigung der Disziplin; deshalb müssen die diesen Zwecken dienenden Mittel stets angewendet werden. Wenn bei allen Uebungen die Anwendung der Formen straff und genau vor sich geht, so erfüllt man damit einen grossen Teil jener wichtigen Anforderungen. Wenn bei den Uebungen auch nur in geringem Masse von dieser Richtschnur abgewichen wird, so widerspricht dies nicht nur völlig den Anforderungen, die das Gefecht im